

**S A T Z U N G**  
**über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands  
für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung oder  
Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Grünanlagen und  
Kinderspielplätzen in der Stadt Würzburg**  
**(Ausbaubeitragsatzung -ABS)**

**vom 10. Juli 2007 (MP und FVBl Nr. 163 vom 18. Juli 2007)**

Aufgrund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Würzburg gemäß Beschluss des Stadtrates vom 28. Juni 2007 folgende

**A U S B A U B E I T R A G S S A T Z U N G**

**§ 1 Beitragserhebung**

Die Stadt Würzburg erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung oder Erneuerung der in § 5 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht auf Grund von Art. 5a KAG i.V.m. den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

**§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

**§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

**§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## § 5 Art und Umfang des Aufwandes

- (1) Der Berechnung des Beitrages wird zugrundegelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung oder Erneuerung für

bis zu einer  
Straßenbreite  
(Fahrbahnen,  
Rad- und Geh-  
wege ohne  
Straßenbegleit-  
grün) von

### 1. Ortsstraßen

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1.1. in Wochenendhausgebieten<br>mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2   | 7,0 m            |
| 1.2. in Kleinsiedlungsgebieten<br>mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3<br>bei einseitiger Bebaubarkeit  | 10,0 m<br>8,5 m  |
| 1.3. in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, Dorfgebieten,<br>reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten   |                  |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7<br>bei einseitiger Bebaubarkeit   | 14,0 m<br>10,5 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 bis 1,0<br>bei einseitiger Bebaubarkeit  | 18,0 m<br>12,5 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 bis 1,6  | 20,0 m           |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6  | 23,0 m           |
| 1.4. in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten   |                  |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0   | 20,0 m           |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 bis 1,6  | 23,0 m           |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 bis 2,0  | 25,0 m           |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0  | 30,0 m           |
| 1.5. in Industriegebieten  |                  |
| a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0   | 23,0 m           |
| b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 bis 6,0  | 25,0 m           |
| c) mit einer Baumassenzahl über 6,0  | 30,0 m           |
| 1.6. als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen   | 30,0 m           |
| 1.7. als verkehrsberuhigte Straßen oder Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2<br>mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitrags-<br>fähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge<br>der verkehrsberuhigten Straße bzw. des Fußgängerbereiches mit den für das<br>jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt. |                  |

	bis zu einer Breite von
1.8. in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen	14,0 m
<b>2. die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen</b>	
2.1. Überbreiten im Rahmen der Nr. 1	6,0 m
2.2. Gehwege	11,0 m
2.3. Radwege	3,5 m
2.4. gemeinsame Geh- und Radwege	14,0 m
2.5. Parkplätze bis zu den in Nr. 5.1 festgelegten Breiten	
<b>3. beschränkt öffentliche Wege:</b>	
3.1. Gehwege	5,0 m
3.2. Radwege	3,5 m
3.3. gemeinsame Geh- und Radwege	8,0 m
3.4. als verkehrsberuhigte Straßen oder Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße bzw. des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt.	
<b>4. Eigentümerwege</b>	5,0 m
<b>5. Parkplätze</b>	
5.1. die Bestandteile der in Nr. 1 mit 4 genannten Straßen sind (unselbständige Parkplätze)	
a) soweit Parkstreifen vorgesehen sind	
– bei Längsaufstellung je	2,5 m
– bei Schräg- oder Senkrechtaufstellung	5,0 m
b) soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind	5,0 m
5.2. die kein Bestandteil der in Nr.1 mit 4 genannten Straßen sind (selbständige Parkplätze) bis zu einer Grundstücksfläche von 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) durch sie erschlossenen Grundstücksflächen.	
<b>6. die erforderlichen Wendehammer</b> an Ortsstraßen nach Nr. 1, an beschränkt öffentlichen Wegen nach Nr. 3 und an Eigentümerwegen nach Nr. 4 bis zur doppelten Straßenbreite, mindestens jedoch bis zu einer Breite von 18,0 m.	
<b>7. Grünanlagen</b>	
7.1. die Bestandteil der in Nr. 1 mit 6 genannten Verkehrsflächen sind (Straßenbegleitgrün)	8,0 m
7.2. die kein Bestandteil der in Nr. 1 bis 6 genannten Verkehrsflächen sind (selbständige Grünflächen) bis zu einer Grundstücksfläche von 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) durch sie erschlossenen Grundstücksflächen.	
<b>8. Kinderspielplätze innerhalb der Baugebiete</b> bis zu einer Grundstücksfläche von 10 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) durch sie erschlossenen Grundstücksflächen.	

(2) Beitragsfähig nach Abs. 1 ist der Aufwand für

1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Stadt Würzburg das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung oder Erneuerung der Einrichtung einschließlich
  - 3.1. des technisch notwendigen Unterbaues,
  - 3.2. der Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
  - 3.3. der notwendigen Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,
  - 3.4. der Rinnen- und Randsteine,
  - 3.5. der Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
  - 3.6. der Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - 3.7. der Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - 3.8. der Parkplätze,
  - 3.9. der Straßenbeleuchtung,
  - 3.10. der Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung sowie ortsfeste Einrichtungsgegenstände,
  - 3.11. der Ausrüstung der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,
  - 3.12. der Omnibus-Haltebuchten und -wendeplätze,
  - 3.13. der Geh- und Radwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander, der Befestigung der Oberfläche mit Platten, des Asphaltbelages oder einer ähnlichen Decke neuzeitlicher Bauweise und des technisch notwendigen Unterbaues,
  - 3.14. der Änderung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen,
  - 3.15. der Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,
  - 3.16. der Absperr- und Abgrenzungseinrichtungen,
  - 3.17. der stationären Geräte, Anlagen, Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze.

- (3) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt Würzburg aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

### **§ 6 Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Stadt Würzburg kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.
- (3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen zu einer Einheit zusammengefasst, sind die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.
- (4) Die Aufwendungen für Sammelstraßen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.6), für Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 5), für Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 7) und für Kinderspielplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 8) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (Abs. 3) der Parkplätze, Grünanlagen oder Kinderspielplätze von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Parkplätze, Grünanlagen und Kinderspielplätze selbständig abgerechnet.

### **§ 7 Eigenbeteiligung der Stadt Würzburg**

- (1) Die Stadt Würzburg beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Absatzes 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).
- (2) Die Eigenbeteiligung der Stadt Würzburg beträgt bei

#### **Anteil der Stadt Würzburg**

#### 1. Ortsstraßen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)

##### 1.1. Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	25 v.H.
b) Radweg	20 v.H.
c) Gehweg	20 v.H.
d) gemeinsamer Geh- und Radweg	20 v.H.
e) unselbständige Parkfläche	20 v.H.
f) Beleuchtung und Entwässerung	20 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	20 v.H.

1.2. Haupteerschließungsstraßen	
a) Fahrbahn	50 v.H.
b) Radweg	35 v.H.
c) Gehweg	35 v.H.
d) gemeinsamer Geh- und Radweg	35 v.H.
e) unselbständige Parkfläche	35 v.H.
f) Beleuchtung und Entwässerung	35 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	35 v.H.
1.3. Hauptverkehrsstraßen	
a) Fahrbahn	70 v.H.
b) Radweg	45 v.H.
c) Gehweg	45 v.H.
d) gemeinsamer Geh- und Radweg	45 v.H.
e) unselbständige Parkfläche	45 v.H.
f) Beleuchtung und Entwässerung	45 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	45 v.H.
2. Ortsdurchfahrten (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)	
2.1. Fahrbahn	70 v.H.
2.2. Radweg	45 v.H.
2.3. Gehweg	45 v.H.
2.4. gemeinsamer Geh- und Radweg	45 v.H.
2.5. unselbständige Parkfläche	45 v.H.
2.6. Beleuchtung und Entwässerung	45 v.H.
2.7. unselbständige Grünanlagen	45 v.H.
3. Gehwegen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1)	
3.1. die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung von räumlich abgrenzbaren Wohngebieten dienen	20 v.H.
3.2. sonstigen Gehwegen	30 v.H.
4. Radwegen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2)	40 v.H.
5. gemeinsamen Geh- und Radwegen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.3)	40 v.H.
6. verkehrsberuhigten Straßen oder Fußgängerbereichen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7 und 3.4)	30 v.H.
7. Eigentümerwegen (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)	20 v.H.
8. selbständigen Parkplätzen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5.2)	50 v.H.
9. selbständigen Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 7.2)	50 v.H.
10. Kinderspielplätzen (§ 5 Abs. 1 Nr. 8)	50 v.H.
11. Einrichtungen und Einrichtungsteile, die sowohl den beitragsfähigen als auch den nicht beitragsfähigen Anlagen dienen, insbesondere Randsteine und Stützmauern	50 v.H.

- (3) Den Mehraufwand für eine über die im § 5 Abs. 1 festgesetzten Maßen hinausgehende Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung oder Erneuerung trägt die Stadt Würzburg.
- (4) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als
1. **Anliegerstraßen:** Straßen die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen;
  2. **Haupterschließungsstraßen:** Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind;
  3. **Hauptverkehrsstraßen:** Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden inner- und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen;
  4. **Verkehrsberuhigte Straßen:** öffentliche Straßen, in denen durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen der Fahrzeugverkehr verlangsamt wird oder der gesamte Verkehrsraum unter Aufgabe der Trennung in Fahrzeug- und Fußgängerverkehrsflächen von den Verkehrsteilnehmern gleichberechtigt genutzt werden kann (Mischprinzip);
  5. **Fußgängerbereiche:** Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.

### § 8 Verteilung des Aufwandes

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Würzburg (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteiles der Stadt Würzburg (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im einzelnen beträgt:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,00
  2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,30
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes im bürgerlich-rechtlichen Sinne;
  2. die über die Grenzen eines Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich eines Bebauungsplanes;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - 4.1. wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
    - 4.2. wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstücksfläche maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
    - 4.3. wenn sie mit ihrer Fläche vollständig oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, eine Grundstücksfläche von 5 v.H. der Grundstücks(teil-)fläche, die im Außenbereich liegt. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt für die bebaute oder gewerblich genutzte Grundstücksfläche Absatz 2 und Absatz 3 Ziff. 4.2. entsprechend;
  5. die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, eine Grundstücksfläche von 50 v.H. der Gesamtfläche des Grundstückes im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan oder die Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
  - (5) Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
  - (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
  - (7) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
    1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,
    2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
  - (8) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.



- (9) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch beitragspflichtige Grundstücke (§ 2) erschlossen, die nur untergeordnet beitragsrelevant genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Abs. 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erniedrigen, soweit die Grundstücksfläche nicht nach Absatz 3 Ziff. 4.3 oder Ziff. 5 reduziert wird.
- (10) Werden bei der Abrechnung der in § 5 Abs. 1 Nrn. 1.1 mit 7.1 genannten Einrichtungen in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 25 v.H. zu erhöhen.
- (11) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder gleichartigen Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Bei der Abrechnung der in § 5 Abs. 1 Nrn. 1.1 mit 7.1 genannten Einrichtungen gilt dies nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten.
- (12) Als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne der Absätze 10 und 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.

## **§ 9 Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die Parkplätze und Parkstreifen,
8. die Grünanlagen,
9. die Kinderspielplätze,
10. die stationären Geräte, Anlagen, Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze,
11. die Beleuchtungsanlagen,
12. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben werden und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

## **§ 10 Vorauszahlung**

Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, können gemäß Art. 5 Abs. 5 KAG Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden, wenn mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wurde.

## **§ 11 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

## **§ 12 Ablösung des Ausbaubeitrags**

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

## **§ 13 Auskunftspflicht**

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Stadt Würzburg alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

## **§ 14 Sondersatzung**

Für Baumaßnahmen, für die die in § 5 Abs. 1 festgesetzten Höchstmaße oder die in § 7 Abs. 2 festgesetzten Anteile der Stadt Würzburg offensichtlich den Vorteilen der Anlieger und der Allgemeinheit nicht gerecht werden, kann die Stadt Würzburg durch eine Sondersatzung im Einzelfall etwas anderes bestimmen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Erweiterung oder Verbesserung von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen in der Stadt Würzburg (Ausbaubeitragssatzung der Stadt Würzburg - ABS -) vom 28. November 2001 außer Kraft.

Würzburg, 10.07.2007  
Stadt Würzburg

gez.

Dr. Pia Beckmann  
Oberbürgermeisterin